

Satzung
der Stadt Esens
über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz
für ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters und seiner Vertreter sowie der Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die/den Bürgermeister/in beträgt 650,00 EUR zuzüglich 150,00 EUR Fahrtkostenpauschale.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die stellv. Bürgermeister beträgt jeweils 250,00 EUR zuzüglich 50,00 EUR Fahrtkostenpauschale.
- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die/den Vorsitzende/n einer Fraktion oder Gruppe setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag in Höhe von 100,00 EUR zuzüglich 10,00 EUR je Mitglied der Fraktion oder Gruppe sowie einer Fahrtkostenpauschale von 40,00 EUR für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes.
- (4) Die Aufwandsentschädigungen sind monatlich im voraus zahlbar. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat der Wahl und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.
- (5) Für Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes werden Reisekosten nach den Bestimmungen für Ratsmitglieder abgegolten.

§ 2

Entschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder und die hinzugewählten Beiräte der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 45,00 EUR je Sitzung. Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an einer Fraktions- oder Gruppensitzung ebenfalls ein Sitzungsgeld von 45,00 €. Das Sitzungsgeld wird für höchstens 24 Fraktions- oder Gruppensitzungen pro Jahr gezahlt.
- (2) Dauert die Sitzung länger als vier Stunden, wird ein doppeltes Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Vom Verwaltungsausschuss genehmigte Besprechungen und Besichtigungen sind einer Sitzung gleichzustellen.

- (4) Bei genehmigten Dienstreisen erhalten die Ratsmitglieder und hinzugewählten Beiräte der Ausschüsse Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
- (5) Neben dem Sitzungsgeld erhalten die Mitglieder des Rates und die hinzugewählten Beiräte der Ausschüsse den entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaufschlag, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, bis zu einem Höchstbetrag von 30,00 EUR/Std. erstattet, wenn die Sitzung an einem Arbeitstage und während der üblichen Arbeitszeit stattfindet. Als Ersatz kann eine Pauschalvergütung von 50,00 EUR je Tag gewährt werden.
- (6) Auf Antrag des Anspruchsberechtigten wird der Verdienstaufschlag in Höhe des Bruttobetrages an den Arbeitgeber erstattet.

§ 3

Zuwendungen für Fraktionen oder Gruppen

Fraktionen oder Gruppen erhalten eine monatliche Zuwendung zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Jede Fraktion oder Gruppe erhält für jedes Ratsmitglied einen Betrag von 8,00 € monatlich.

§ 4

Entschädigung für die Tätigkeit in *anderen* Gremien

Die §§ 2 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5 gelten entsprechend für die Tätigkeit der vom Rat entsandten Vertreterinnen und Vertreter in Gremien wie Gesellschafterversammlungen, Mitgliederversammlungen, Aufsichtsräten, Beiräten und Vorständen von Kapitalgesellschaften, Vereinen, Stiftungen und Genossenschaften, sofern bei diesen Gremien keine eigenen Entschädigungsregelungen bestehen.

§ 5

Verzicht auf Sitzungsunterlagen in Papierform

- (1) Die Abgeordneten, die ihre Sitzungsunterlagen ausschließlich über das elektronische Ratsinformationssystem unter Nutzung eines privat angeschafften Endgerätes abrufen, erhalten zusätzlich zu ihrer Entschädigung gemäß § 2 zur Deckung ihrer technischen Infrastruktur-, Druck- und Kommunikationskosten eine monatliche Pauschale in Höhe von 20,00 €.
- (2) Die Abgeordneten, die ihre Sitzungsunterlagen ausschließlich über das Ratsinformationssystem unter Nutzung eines vom Landkreis Wittmund, der Samtgemeinde Esens oder der Stadt Esens gestellten Endgerätes abrufen, erhalten zusätzlich zu ihrer Entschädigung gemäß § 2 zur Deckung ihrer Kommunikationskosten eine monatliche Pauschale in Höhe von 10,00 €.
- (3) Die Abgeordneten, die ihre Sitzungsunterlagen weiterhin in Papierform bekommen, erhalten keine zusätzliche Entschädigung.

§ 6

Anrechnung von Entschädigungen

Entschädigungen für mehrere in dieser Satzung aufgeführte Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

§ 7

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Esens, 10.03.2020

Emken
Bürgermeisterin

Hinrichs
Stadtdirektor